



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

9. Jahrgang

24.04.2017

Nr. 10 / S. 1

---

## Inhalt

1. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Büren vom 20.04.2017

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das  
Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

## Stadt Büren

### 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Büren vom 20.04.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Büren am 06.04.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Büren vom 02.11.2009, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 08.09.2014, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

Die §§ 3 und 11 werden wie folgt neu gefasst:

#### § 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

Abs. 2

Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher / eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin **soll** in der Ortschaft, für die er / sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

#### § 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

Abs. 3 Buchstabe

- f) **In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.**
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens **8 Mitgliedern** auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens **16 Mitgliedern** auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens **24 Mitgliedern** auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- h) **Ausschussvorsitzende – mit Ausnahme der Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, des Wahlausschusses, des Wahlprüfungsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.**

#### Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Büren erlassene Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 der GO für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S.516) in den zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 20.04.2017

gez. Burkhard Schwuchow  
Bürgermeister